

C. Hochschulinformationen

Errichtung einer Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.07.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4. a) NHG mit Zustimmung des Senats vom 14.07.2010 die Errichtung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung zum 01.10.2010 beschlossen.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat im Umlaufverfahren die nachstehende Ordnung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Ordnung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung

§ 1

Definition und Zielsetzung

- (1) Die Zentrale Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung ist eine zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover gem. § 5 Abs. 1 und 4 der Grundordnung.
- (2) Sie dient dem Ziel, die an zentralen Stellen der Leibniz Universität Hannover vorhandenen Kompetenzen zur Weiterentwicklung des Bereichs Lehre, Studium und Weiterbildung zu bündeln und umfassende Serviceleistungen in diesem Bereich anzubieten, um die durch den Bologna-Prozess neu erwachsenen und neu hinzugekommenen Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung zu bewältigen.

§ 2

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Zentrale Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung ist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung zugeordnet und ihr oder ihm verantwortlich.
- (2) Die Leitung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung wird von einem Vorstand ausgeübt, dessen Mitglieder die Leiterinnen und Leiter aller der Zentralen Einrichtung angehöriger Abteilungen sind. Einzelheiten regelt § 4.
- (3) Die Zentrale Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung untergliedert sich in die Abteilungen:
 - 1: Lehr- und Studienqualität
 - 2: Lehrerbildung (ZfL)
 - 3: Weiterbildung (ZEW)
- (4) Die besonderen Belange der Abteilung 1 sind in den §§ 5 und 6 geregelt, die besonderen Belange der Abteilung 2 in den §§ 7 - 11, die besonderen Belange der Abteilung 3 in den §§ 12 und 13.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen sind Vorgesetzte des ihren jeweiligen Abteilungen angehörenden Personals und entscheiden über die Verwendung der ihren Abteilungen zugewiesenen Mittel.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung sind alle Mitglieder der der Zentralen Einrichtung angehörigen Abteilungen sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. Der Vorstand erstellt einen Budgetplan und entscheidet über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Abteilungen. Er bestellt eine Budgetverantwortliche oder einen Budgetverantwortlichen, der für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich zeichnet.

§ 5 Organisation der Abteilung 1

- (1) Die Abteilung 1 Lehr- und Studienqualität ist eine Abteilung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 wird vom Präsidium eingesetzt.
- (3) Die Leitung der Abteilung 1 wird für die Bereiche Career Service und Schlüsselkompetenzen durch die jeweiligen Bereichsleitungen in den strategischen und operativen Aufgaben unterstützt.

§ 6 Gliederung und Aufgaben der Abteilung 1

- (1) Die Abteilung 1 gliedert sich in sechs Bereiche:
 1. Qualitätsmanagement
 2. Akkreditierung, Evaluation, Befragungen
 3. Kompetenzorientierung
 4. Career Service
 5. Schlüsselkompetenzen
 6. Beschwerdemanagement / Unterstützung der Ombudsperson
- (2) Die Aufgaben der Abteilung Lehr- und Studienqualität sind:

Qualitätsmanagement

Unterstützung des Präsidiums bei der Entwicklung und Umsetzung qualitätsverbessernder Maßnahmen, Unterstützung der Fakultäten bei qualitätsverbessernden Maßnahmen, Entwicklung und Dokumentation eines Qualitätsmanagementsystems für die Leibniz Universität, Vorbereitung und Koordinierung der Systemakkreditierung

Akkreditierung, Evaluation, Befragungen

Koordination der Akkreditierungsverfahren, Unterstützung und Beratung für die Studiendekanate/Fakultäten Konzeption der Weiterentwicklung der Akkreditierungen, Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung von Evaluationen und Lehrveranstaltungsbewertungen, Koordination und Durchführung von Absolventenbefragungen und anderen studienbezogenen Erhebungen; Koordination und Unterstützung von Erhebungen externer Einrichtungen, Beteiligung bei Studiengangsentwicklungen

Kompetenzorientierung

Unterstützung der Fakultäten bei der Entwicklung von Kompetenzprofilen der Studiengänge und Kompetenzorientierung der Lehre, bildungstheoretische Untersuchungen zur Aufklärung von Prozessen der Kompetenzentwicklung im Studium, Beratung des Präsidiums bei der Weiterentwicklung der Kompetenzorientierung

Career Service

Konzeptionierung und Durchführung von Angeboten für Studierende zur Berufsvorbereitung, Berufsbefähigung und Karriereplanung

Schlüsselkompetenzen

Entwicklung von additiven Angeboten zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für die Fakultäten, Beratung der Fakultäten bei der Entwicklung von integrativ vermittelten Schlüsselkompetenzen, Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards für Schlüsselkompetenzangebote.

Beschwerdemanagement

Entgegennahme, Bearbeitung und Dokumentation von Anliegen und Beschwerden Studierender. Fallrecherchen und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung bzw. ggf. zur weiteren Konfliktmoderation für die Ombudsperson zur Sicherstellung guter Studienbedingungen.

§ 7 Organisation der Abteilung 2

(1) Die Abteilung 2 (ZfL) ist eine Abteilung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Die Abteilung 2 (ZfL) wird von einer Professorin oder einem Professor der Leibniz Universität Hannover geleitet, die oder der dazu zu 50% von seinen Dienstaufgaben frei gestellt wird. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie oder er wird vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Die Leitung wird durch die Referatsleitungen bei der Arbeit unterstützt, die aus zwei getrennten Bereichen besteht: der Referatsleitung I mit wesentlich strategischen Aufgaben und der Referatsleitung II mit wesentlich operativen Aufgaben.

§ 8 Mitgliedschaft der Abteilung 2

(1) Die an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die fachdidaktische, schulbezogene und erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des ZfL (Zweitzuordnung). Die Erstzuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Leibniz Universität Hannover bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane der an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Fakultäten sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des ZfL. Die Studierendenvertreterinnen und –vertreter des Senats benennen je ein Mitglied für den Bereich Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik und Lehramt an berufsbildenden Schulen als Mitglied des ZfL. Diese sollen in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben sein, die auf ein Lehramt vorbereiten.

(3) Mitglieder des ZfL sind darüber hinaus dessen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die wissenschaftliche Leitung.

§ 9 Aufgaben der Abteilung 2

Das ZfL hat im Rahmen der Weiterentwicklung der Lehrerausbildung an der Leibniz Universität folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von und Beschlussfassung über Zugangs-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen,
- Koordination und Unterstützung der Fächer bei Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren,
- Mitarbeit bei Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Unterstützung der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse,
- Beratung der Fakultäten bei der Gestaltung und Organisation schulischer und betrieblicher Praktika,
- Beiträge zum Angebot von Schlüsselkompetenzen,
- Beteiligung an der Studienberatung für die Lehrämter,
- Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen (Studienseminare, Schulen, Ministerien),
- Beteiligung an der Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung,
- Unterstützung der didaktischen und bildungswissenschaftlichen Forschung.

§ 10 Zusammenarbeit der Abteilung 2 mit den Fakultäten

(1) Die unter § 8 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder des ZfL bilden eine Lenkungsgruppe Studiendekane (LS). Die LS ist zuständig für die unter § 9 erster Spiegelstrich genannte Beschlussfassung. Die beteiligten Fakultätsräte delegieren ihre Entscheidungsbefugnisse zur Beschlussfassung über Ordnungen der Studiengänge Fächerübergreifender Bachelorstudiengang, Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Bachelorstudiengang Technical Education, Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Bachelorstudiengang Sonderpädagogik und Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik sowie die zugehörigen Ergänzungsstudiengänge an die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane. Die LS informiert die beteiligten Fakultäten über anstehende Beschlussfassungen mindestens 4 Wochen vorher und berichtet unverzüglich über gefasste Beschlüsse. Die abschließend in der LS gefassten Beschlüsse sind für die jeweiligen Fakultäten verbindlich.

(2) Die LS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Geschäftsführung des ZfL betreut.

(3) Es wird für jedes Lehramt (Gymnasien, berufsbildende Schulen, Sonderpädagogik) eine gemeinsame Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und den Vorsitz der Studienkommissionen legt das Präsidium nach § 45 Abs. 1 NHG fest. Sie sind vor Entscheidungen der LS über Ordnungen nach § 9 erster Spiegelstrich zu hören. Die LS hat deren Empfehlungen zu würdigen und ihre Stellungnahme zu dokumentieren.

§ 11 Evaluation, Überleitung von Aufgaben der Abteilung 2

Nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung wird das durch die an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultätsräte festgelegte Verfahren nach §§ 7 bis 10 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

§ 12 Organisation der Abteilung 3

(1) Die Abteilung 3 ist eine Abteilung der Zentralen Einrichtung Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 3 wird vom Präsidium eingesetzt.

§ 13 Gliederung und Aufgaben der Abteilung 3

(1) Die Abteilung 3 gliedert sich in vier Bereiche:

1. Wissenschaftliche Weiterbildung
2. Offene Hochschule
3. E-Learning Service Abteilung
4. Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer

(2) Die Aufgaben der Abteilung 3 sind:

Wissenschaftliche Weiterbildung

Konzeptionierung und laufende Weiterentwicklung der Weiterbildungsstrategie und der Weiterbildungsangebote der Leibniz Universität Hannover, Service und Beratung für die Fakultäten zur Weiterbildung, Durchführung eigener Weiterbildungsangebote.

Offene Hochschule

Konzeptionierung, Koordination und Betreuung der Angebote im Rahmen der Offenen Hochschule, Betreuung der Immaturenkurse (fachlicher Teil).

E-Learning Service Abteilung – elsa

Konzeptionierung und Durchführung von E-Learning-Angeboten, Service und Beratung für die Fakultäten.

Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer

Konzeptionierung und Durchführung von Angeboten der Lehrerfortbildung in enger Abstimmung mit dem Zentrum für Lehrerbildung sowie in Kooperation mit den zuständigen Einrichtungen des Landes Niedersachsen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.